

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

1. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 10/291 —

Bericht der Bundesregierung zur Frage, ob bundesgesetzliche Grundlagen zur Finanzierung von Frauenhäusern geschaffen werden können

2. zu dem von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Finanzierung von Frauenhäusern
— Drucksache 10/2527 —**

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in einer Entschließung vom 20. Juni 1980 gebeten zu prüfen, ob und welche bundesgesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung von Frauenhäusern geschaffen werden können, und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Mit der unter 1. genannten Unterrichtung berichtet die Bundesregierung über das Ergebnis der von ihr vorgenommenen Prüfung.

Die Fraktion DIE GRÜNEN geht bei ihrem Gesetzentwurf davon aus, daß die Existenz vieler Frauenhäuser dadurch gefährdet sei, daß sie nicht bzw. unzureichend in der Lage seien, mit den ihnen gewährten öffentlichen Mitteln ihre laufenden Unterhalts- und Personalkosten zu bestreiten. Gerade die autonomen Frauenhäuser, die keinem Träger der Freien Wohlfahrtspflege angehörten, verfügten neben den freiwilligen Leistungen der zuständigen Kommunen bzw. den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz über keine Finanzierungsmöglichkeiten. Sie forderten seit Jahren, diesem Mißstand durch Erlaß eines Bundesgesetzes abzuhelpen, daß den

Frauenhäusern einen Anspruch auf institutionelle Förderung gewähre. Die vorgeschlagene Errichtung einer aus Bundesmitteln finanzierten Stiftung solle hier kurzfristig Abhilfe schaffen.

B. Lösung

Zu 1.

Es ist festzuhalten, daß die für die wirtschaftliche Absicherung von Frauenhäusern erforderlichen Finanzierungsregelungen von den Ländern und Gemeinden zu treffen sind. An sie wird appelliert, das vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit entwickelte, mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden und einem Großteil der Frauenhausträger abgestimmte Finanzierungskonzept verstärkt in der Praxis durchzusetzen, soweit anderweitige ausreichende Finanzierungsregelungen noch nicht bestehen; Anstrengungen zum Abschluß von freiwilligen Kostenvereinbarungen zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern sind erheblich zu verstärken.

Es wird herausgestellt, daß die Frauenhausarbeit über die Finanzierungsaspekte hinauslaufende öffentliche Ermutigung und Unterstützung durch den Staat und die Gemeinden, durch politische Parteien und Parlamente sowie die Medien braucht. Bund, Länder, Gemeinden und die Freien Verbände werden gebeten, ihre Projektförderungen im Bereich der Frauenhausarbeit fortzusetzen.

Die Bundesregierung wird um erneuten Erfahrungsbericht bis zum 30. Juni 1988 gebeten.

Zu 2.

Ablehnung des Gesetzentwurfs

Mehrheitsbeschlüsse im Ausschuß**C. Alternativen**

Nochmalige Überprüfung der Möglichkeiten zur Einführung bundesrechtlicher Finanzierungsregelungen.

D. Kosten

Zu 1.

Keine Kosten für den Bund. Die Höhe der Mehrkosten für Länder und Kommunen hängt außer von dem anerkekbaren Bedarf der Frauenhäuser auch davon ab, in welchem Umfang dem Appell des Deutschen Bundestages gefolgt wird.

Zu 2.

Durch die Stiftung würde der Bundeshaushalt jährlich mit 50 Mio. DM belastet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

- I. Der Deutsche Bundestag bedauert, daß durch Gewalt in der Familie Frauenhäuser als Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen und ihre Kinder notwendige soziale Einrichtungen sind.

Der Deutsche Bundestag hält unter Auswertung des Berichts der Bundesregierung über die Finanzierungsgrundlagen von Frauenhäusern (Drucksache 10/291 vom 8. August 1983) und ihrer daraus gezogenen Schlußfolgerungen und bisher durchgeführten Initiativen folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Frauenhausarbeit und zur Sicherung des Fortbestandes von Frauenhäusern für vordringlich:

- a) Als Voraussetzung für die notwendige längerfristige finanzielle Absicherung von Frauenhäusern sind Finanzierungsregelungen der Länder und Gemeinden zu treffen, die unter Berücksichtigung der schwankenden Auslastung von Frauenhäusern, der häufig kurzen Verweildauer und der starken Fluktuation die sachlich unvermeidbaren Betriebskosten, d. h. Personal- und Sachkosten, zusätzlich zu den laufenden Lebenshaltungskosten abdecken. Einen möglichen Weg für ein tragfähiges Finanzierungskonzept zeigen die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit entwickelten Vorschläge zur Auslegung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), vor allem über Kostenvereinbarungen gemäß § 93 Abs. 2 BSHG, die er in seinem Spitzengespräch vom Juni 1984 mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden und einem Großteil der Frauenhaussträger abgestimmt hat.

Der Deutsche Bundestag appelliert an diejenigen Länder und Gemeinden, die keine anderweitigen ausreichenden Finanzierungsregelungen für Frauenhäuser haben, dieses Finanzierungskonzept des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit verstärkt in der Praxis durchzusetzen. Es geht neben der BSHG-Lösung von der Notwendigkeit ergänzender institutioneller Zuschüsse außerhalb des BSHG aus und berücksichtigt ferner auch die Probleme der als Darlehen gewährten Sozialhilfe und der Heranziehung Unterhaltsverpflichteter.

- b) Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die Gemeinden und Landkreise mit dem Standort eines oder mehrerer Frauenhäuser eine Kostenerstattung für den hohen Anteil auswärtiger schutzsuchender Frauen und Kinder aus der näheren und weiteren Umgebung, in der es häufig keine Frauenhäuser gibt, von den anderen örtlichen Sozialhilfeträgern mit dem bisherigen Wohnsitz dieser Frauen erhalten müssen. Da dieses Problem bisher offensichtlich noch weitgehend ungelöst ist, müssen die Anstrengungen zum Abschluß von freiwilligen Kostenvereinbarungen zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern im Sinne der entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom Mai 1983 hinsichtlich der Kostenübernahme für mißhandelte Frauen und Kinder in Frauenhäusern erheblich verstärkt werden.

- c) Die Frauenhausarbeit braucht über die Finanzierungsaspekte hinaus laufende öffentliche Ermutigung und Unterstützung durch den Staat und die Gemeinden, durch politische Parteien und Parlamente sowie die Medien. Bund, Länder, Gemeinden und die freien Verbände werden gebeten, ihre Projektförderungen im Bereich der Frauenhausarbeit fortzusetzen.

- II. Der Deutsche Bundestag beabsichtigt, sich nach einem gewissen Zeitraum unter Berücksichtigung weiterer Entwicklungen in der Praxis wiederum mit der Lage der Frauenhäuser, besonders ihrer finanziellen Absicherung, zu befassen, und bittet dazu die Bundesregierung bis zum 30. Juni 1988 um

einen erneuten Erfahrungsbericht über Frauenhäuser, der sowohl auf evtl. Probleme der Finanzierung als auch auf sonstige Schwierigkeiten der Frauenhausarbeit eingehen und denkbare Lösungsansätze berücksichtigen soll.

2. den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/2527 — abzulehnen.

Bonn, den 17. Januar 1986

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hoffacker

Frau Männle

Vorsitzender

Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Frau Männle

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung vorgelegten Bericht — Drucksache 10/291 — in seiner 40. Sitzung am 1. Dezember 1983 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur alleinigen Beratung überwiesen. Den von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf — Drucksache 10/2527 — hat er in seiner 121. Sitzung am 8. Februar 1985 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht hierzu gesondert abgeben.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat beide Vorlagen in seiner 52. Sitzung am 19. Juni 1985 und — abschließend — in seiner 65. Sitzung am 4. Dezember 1985 beraten. Er hat mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und Stimmenthaltungen beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu dem Bericht der Bundesregierung die in der Beschlußempfehlung aufgeführte Entschließung vorzuschlagen. Er hat ferner mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in Drucksache 10/2527 abzulehnen.

Mit der Unterrichtung kommt die Bundesregierung einer anläßlich der Beratung über den damaligen Gesetzentwurf einer Vierten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1980 beschlossenen Bitte nach zu prüfen, ob und welche bundesgesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung von Frauenhäusern geschaffen werden könne, und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen (Drucksache 8/4286).

In Vorbereitung des erbetenen Berichts hat die Bundesregierung sowohl die Länder als auch die kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie die Verbände der Träger nicht autonomer Frauenhäuser und ebenso die autonomen Frauenhäuser zu ihrer Auffassung wegen der Notwendigkeit zusätzlicher gesetzlicher Regelungen für die Finanzierung von Frauenhäusern befragt. Unterschieden wurde dabei zwischen individuellen und institutionellen Leistungen und zwischen Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und neuen gesetzlichen Regelungen außerhalb des BSHG. Berücksichtigt wurde schließlich auch der Gesichtspunkt anderweitiger außergesetzlicher Regelungen.

Der Bericht der Bundesregierung kommt zu dem Ergebnis, daß bundesgesetzliche Schritte innerhalb oder außerhalb des BSHG außer von den nicht autonomen und autonomen Frauenhausträgern und

dem Land Hessen von allen anderen Beteiligten abgelehnt werden, d. h. von den übrigen Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den anderen genannten Fachverbänden. Begründet wird diese Ablehnung mit den bereits ausreichenden gesetzlichen Grundlagen und auch außergesetzlich entwickelten Finanzierungsregelungen und mit der einseitigen Kostenbelastung für Länder und Gemeinden durch neue Gesetzesvorhaben des Bundes. Notwendige Verbesserungen für Frauenhäuser seien im Zuge einer stärkeren Durchsetzung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom Mai 1983 zur Übernahme der Kosten für Frauen und deren Kinder, die in Frauenhäusern Schutz suchen, in der Praxis zu erreichen. Die Empfehlungen sehen vor, die Kostenerstattung zwischen den Sozialhilfeträgern durch den Abschluß den Vereinbarungen zu erleichtern und auf die Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten bei lediglich kurzfristigem Aufenthalt im Frauenhaus zu verzichten. Die Bundesregierung teilt in ihrem Bericht die ablehnende Haltung der Länder und kommunalen Spitzenverbände, wobei auch berücksichtigt wird, daß ohne deren Zustimmung bundesgesetzliche Initiativen keine Erfolgsaussichten hätten. Im Gegensatz hierzu halten die Träger nicht autonomer und autonomer Frauenhäuser fast übereinstimmend neue bundesgesetzliche Regelungen zur Finanzierung von Frauenhäusern in diesem Bericht für unverzichtbar. Die autonomen Träger lehnen hierbei allerdings eine BSHG-Lösung ab und fordern statt dessen ein neues Bundesgesetz für Frauenhäuser außerhalb des BSHG.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich bei seinen Beratungen von der Bundesregierung ausführlich über die seit Vorlage des Berichts gewonnenen Erkenntnisse und über ihre weiteren Aktivitäten berichten lassen. Die Bundesregierung legte dar, daß der federführende Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Anfang 1984 eine große Fachtagung über die Finanzierung von Frauenhäusern durchgeführt und anschließend ein Finanzierungskonzept auf der Grundlage der geltenden Fassung des BSHG in Verbindung mit ergänzenden institutionellen Zuschüssen der Länder und Gemeinden entwickelt habe. Über dieses Konzept sei in einem Spitzengespräch im Juni 1984 mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie einem großen Teil der Frauenhausträger weitgehende Übereinstimmung erzielt worden. Es handele sich dabei um folgende Empfehlungen zur Auslegung des BSHG:

— Abschluß einer Kostenvereinbarung zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern mit dem Standort eines Frauenhauses und dem Frauenhausträger über die anzuerkennenden Kostenbestandteile nach § 93 Abs. 2 BSHG mit der Folge

der Zahlungen eines Pflegesatzes an die Einrichtungsträger. In diesen Pflegesatz ließen sich die Kosten der notwendigen und angemessenen psychosozialen Betreuung der mißhandelten Frauen und ihrer Kinder im Frauenhaus als Kosten der persönlichen Hilfe, ferner im Rahmen der Unterkunftskosten auch die Miet- und Mietnebenkosten sowie als Besonderheit der Frauenhäuser die Tatsache ihrer schwankenden Auslastung angesichts der teilweise nur kurzen Verweildauer und der starken Fluktuation einbeziehen.

- Die Gewährung der Sozialhilfe für die schuttsuchende Frau und ihre Kinder grundsätzlich als Beihilfe und nicht lediglich in der Form des Darlehens wegen vorübergehender Notlage nach § 15 b BSHG;
- grundsätzlicher Verzicht auf die Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten zur Erstattung der geleisteten Sozialhilfe für einen begrenzten Zeitraum bis zu etwa einem Monat.

Eine Umfrage des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über die Auswirkungen dieses Spitzengesprächs bei den Ländern und Frauenhausträgern habe Anfang 1985 ergeben, daß sich auf der Grundlage der genannten Kostenvereinbarungen zwischen Sozialhilfeträgern und Frauenhausträgern gemäß § 93 Abs. 2 BSHG tragfähige Finanzierungsregelungen für die Frauenhäuser finden lassen. Unentbehrlich seien aber auch die über das BSHG hinausreichenden freiwilligen Zuschüsse der Städte und Landkreise mit dem Standort eines oder mehrere Frauenhäuser und ebenso der Länder zu den institutionellen Kosten des Frauenhauses. Diese Zuschüsse würden häufig gewährt. Kostenvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG seien allerdings noch längst nicht überall abgeschlossen worden. Immerhin sei die Bereitschaft hierzu bei verschiedenen örtlichen Sozialhilfeträgern vorhanden. Ein Hindernis sei in diesem Zusammenhang die Ablehnung eines BSHG-Finanzierungskonzeptes durch Träger autonomer Frauenhäuser. § 15 b BSHG (Darlehen bei vorübergehender Notlage) werde bei den Frauen und Kindern in Frauenhäusern überwiegend nicht angewendet. Ein großer Teil der örtlichen Sozialhilfeträger berücksichtige die stärker schwankende Belegung von Frauenhäusern. In der Sozialhilfepraxis werde inzwischen zumindest in zahlreichen Regionen im Regelfall auf die Heranziehung des Unterhaltsverpflichteten bis zu einem Monat verzichtet. Für die betroffenen Städte und Landkreise mit dem Standort eines oder mehrerer Frauenhäuser seien jedoch folgende Probleme ungelöst:

- Wegen der starken Sogwirkung auf die meist ländliche Umgebung, wo es keine ausreichende Anzahl von anderen Frauenhäusern gebe, befinde sich in ihren Frauenhäusern ein hoher Anteil auswärtiger Frauen, die teilweise an diesem Ort auch nach Verlassen des Frauenhauses verblieben. Neben den laufenden beträchtlichen Zuschüssen für ihr Frauenhaus fielen für diese Standortgemeinden somit auch die Sozialhilfe-Folgekosten für die verbleibenden auswärtigen Frauen an.

- Die Kostenerstattungen zwischen den betroffenen Städten und Landkreisen und den benachbarten anderen örtlichen Sozialhilfeträgern mit dem bisherigen Wohnsitz der mißhandelten Frauen und Kindern seien vielfach nicht befriedigend geregelt. Da Frauenhäuser meist keine Einrichtungen im Sinne des § 103 BSHG seien, sei diese Vorschrift nicht anwendbar. Freiwillige Vereinbarungen zwischen den beteiligten Sozialhilfeträgern, z. B. im Sinne einer analogen Anwendung des § 103 BSHG wegen der Kostenerstattung, hätten sich offensichtlich bisher nicht ausreichend durchgesetzt. Für die betroffenen Sozialhilfeträger ergäben sich daraus teilweise Forderungen nach einer Änderung des § 103 BSHG, um die Anerkennung des Frauenhauses als Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung bzw. die Fiktion einer Einrichtung im Regelfall zu ermöglichen, sowie ferner nach einem überregionalen Kostenausgleich zwischen den Sozialhilfeträgern und nach einer wirksameren Durchsetzung der Empfehlungen des Deutschen Vereins von 1983 hinsichtlich der Sozialhilfekosten für Frauen und Kinder in Frauenhäusern.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen im Ausschuß begrüßten, daß es zu Vereinbarungen der Beteiligten über ein Finanzierungskonzept gekommen sei, das die Existenz der Frauenhäuser sichern helfe. Positiv beurteilt werde, daß Hilfen für die betroffenen Frauen nicht als Darlehen, sondern als Beihilfe gewährt würden und zumindest für die Anfangszeit auf die Heranziehung des unterhaltsverpflichteten Ehemannes verzichtet werden solle. Über die genannten Hilfen hinaus könne aber nicht auf freiwillige Zuschüsse von den Kommunen verzichtet werden, wobei es zu Übereinkünften zwischen den Kommunen, die Frauenhäuser hätten und anderen Gemeinden und Landkreisen ihres Einzugsbereichs kommen müsse, die über keine Frauenhäuser verfügten. Insoweit müßten auf regionaler Ebene noch Vereinbarungen getroffen werden.

Um Fortschritte auf dem aufgezeigten Wege zu erreichen und zu fördern, haben die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die oben wiedergegebene Entschließung vorgeschlagen, die im Ausschuß mit Mehrheit gebilligt wurde.

Den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Koalitionsfraktionen ab. Abgesehen davon, daß die geltenden Rechtsvorschriften an sich ausreichten und die von den Antragstellern gewünschte Stiftungsregelung nicht der richtige Weg sei, bestünden gegen eine entsprechende bundesrechtliche Regelung und die Bereitstellung von Bundesmitteln verfassungsrechtliche Bedenken, weil das Grundgesetz dem Bund insoweit keine Finanzierungskompetenz einräume. Der von der Fraktion DIE GRÜNEN offenbar angestellte Vergleich mit der Stiftung „Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens“ sei abwegig, da aus ihr Einzelpersonen gefördert würden, während es hier um eine institutionelle Förderung gehe. Zu beachten sei auch, daß mit Ausnahme des Landes Hessen alle Bundesländer gegenüber einer bundesrechtli-

chen Regelung Einwände erhoben hätten. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen wiesen schließlich darauf hin, daß die insbesondere bei einzelnen autonomen Frauenhäusern bestehenden Schwierigkeiten zum Teil darauf beruhten, daß diese nicht bereit seien, ihre Konzeptionen darzulegen und die Verwendung der ihnen zugewiesenen öffentlichen Mittel nachzuweisen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sahen in der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Beschlussempfehlung zwar positive Ansatzpunkte, hielten sie aber insgesamt nicht für ausreichend. Sie verschiebe die Verantwortung auch zu sehr auf Länder und Gemeinden. Der Gesetzgeber müsse hier eine eindeutiger eigene Aussage zur Finanzierung der Frauenhäuser treffen. Die SPD-Fraktion werde in Kürze einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen, der ein gesichertes Konzept zum Inhalt haben werde und nicht auf Freiwilligkeit und jeweiligen politischen Standort abstellen werde.

Im einzelnen sahen die Mitglieder der Fraktion der SPD in bezug auf das Thema fünf Probleme:

1. Es gebe derzeit in der Bundesrepublik Deutschland keine flächendeckende Ausstattung mit Frauenhäusern.
2. Die bestehenden Frauenhäuser beruhten meist auf privaten Initiativen, zum Teil würden sie von herkömmlichen Trägern unterhalten. Die bislang gewährten Zuschüsse reichten im Regelfall nicht aus, so daß es trotz der getroffenen Vereinbarungen eine Reihe von Frauenhäusern gebe, die vor der Pleite stünden.
3. Ein Grund für die finanziellen Schwierigkeiten mancher Frauenhäuser liege darin, daß die Unterstützungsbereitschaft der Kommunen vielfach von Ideologien bestimmt werde. Anders als bei Bund und Ländern habe sich auf kommunaler Ebene noch nicht überall die Einsicht durchgesetzt, daß Frauenhäuser nötig seien und unterstützt werden müßten.
4. Nicht selten gebe es Schwierigkeiten auch dadurch, daß eine zentrale Kommune ein Frauenhaus errichten wolle, es bei den umliegenden Landkreisen aber Vorbehalte dagegen und gegen eine finanzielle Beteiligung gebe.
5. In vielen Fällen sei es auch immer noch so, daß der Sozialhilfeträger sofort versuche, an den unterhaltspflichtigen Ehemann heranzukommen. Hierdurch werde eine erfolgreiche Arbeit im Frauenhaus oft unmöglich gemacht, da dem Ehemann dann der Aufenthaltsort seiner Frau bekannt werde und er auf diese Druck auszuüben suche.

Den von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Weg einer Stiftung bezeichneten auch die Mitglieder der Fraktion der SPD als falsch. Interessant sei allerdings der Aspekt, daß für konkret von der Schließung bedrohte Frauenhäuser Sofortmaßnahmen getroffen werden sollten. In einer dem Bundestag unlängst vorgelegten Petition seien hierfür Bundesmittel in Höhe von 1 Mio. DM gefordert worden. Es sei zu überlegen, ob eine Bundesförderung nicht wenigstens als Übergangslösung ins Auge gefaßt werden könne, bis eine endgültige Klärung und befriedigende Lösung gefunden worden sei. Zu fragen sei auch, warum kein Rahmengesetz gemacht werden könne, das Länder und Kommunen zwingt, auch außerhalb des BSHG Mittel bereit zu stellen. Bisher liege dies in der freiwilligen Entscheidung der Länder.

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung wurde hierzu nochmals auf die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten hingewiesen, die auch einer Übergangsregelung entgegen stünden. Eine bundesrechtliche Rahmenregelung würde wiederum am Widerstand der Länder scheitern.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN wurde zur Begründung des eigenen Gesetzentwurfs auf die äußerst kritische Situation insbesondere mancher autonomer Frauenhäuser hingewiesen, die eine rasche bundeseinheitliche Regelung notwendig mache. Die Absicherung über das BSHG sei nicht ausreichend. Sie sichere insbesondere solche Frauenhäuser nicht ab, die zeitweilig unterbelegt seien. Nachdem die Bundesregierung sich gegen eine bundesrechtliche Regelung zu Lasten der Länder und Gemeinden ausgesprochen habe, werde mit dem vorliegenden Entwurf die Errichtung einer Stiftung vorgeschlagen, um die momentane Not der Frauenhäuser zu lindern. Die Mittel für die Stiftung sollten vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Zum Hinweis verweigerter Rechenschaftslegung wurde von der Fraktion DIE GRÜNEN bemerkt, daß auch die autonomen Frauenhäuser bereit seien, ihre Bücher offenzulegen. Sie hätten allerdings zum Teil ungewohnte Organisationsstrukturen. Außerdem müsse ein sensiblerer Umgang mit den in Frauenhäusern schutzsuchenden Frauen gefordert werden. Von hier aus könne es durchaus berechtigte Einwände z. B. gegen Kontrollbesuche geben. Es müsse gesichert sein, daß die Frauen anonym bleiben könnten; insbesondere dürfe ihr Aufenthalt dem Ehemann nicht bekanntwerden. Der Gesetzentwurf sei schließlich nicht als Alternative zu einer weitergehenden gesetzlichen Regelung zu verstehen, sondern habe nur einen Anstoß zu einer schnellen Regelung dieses dringenden Problems geben sollen.

Bonn, den 17. Januar 1986

Frau Männle

Berichterstatteerin

